

# Verordnung über das elektronische Informationssystem zur Verwaltung der Tierversuche (VerTi-V)

vom 1. September 2010

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 32 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005<sup>1</sup>  
(TSchG),

*verordnet:*

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt den Betrieb des elektronischen Informationssystems zur Verwaltung der Tierversuche (Informationssystem E-Tierversuche).

<sup>2</sup> Sie enthält insbesondere Vorschriften über:

- a. die Zuständigkeiten;
- b. die Struktur und den Inhalt des Informationssystems E-Tierversuche;
- c. die Zugriffsrechte;
- d. die Bekanntgabe von Daten;
- e. den Datenschutz und die Informatiksicherheit;
- f. die Archivierung von Daten;
- g. die Gebühren und Kosten.

### Art. 2 Zweck des Informationssystems E-Tierversuche

Das Informationssystem E-Tierversuche dient der Bearbeitung der Daten, die der Bund, die Kantone, Institute, Laboratorien und Versuchstierhaltungen für die Verwaltung der Bewilligungen für Tierversuche und Versuchstierhaltungen benötigen.

### Art. 3 Begriffe

<sup>1</sup> Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

- a. *Institute und Laboratorien*: Organisationseinheiten innerhalb der Universität, der Industrie oder anderer Einrichtungen, die Tierversuche durchführen;

SR 455.61

<sup>1</sup> SR 455

- b. *Forscherin oder Forscher*: Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eines Instituts, eines Laboratoriums oder einer Versuchstierhaltung.

<sup>2</sup> Der Begriff Versuchstierhaltung ist im Sinn von Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe m der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008<sup>2</sup> zu verstehen.

## 2. Abschnitt: Zuständigkeiten

### Art. 4 Bundesamt für Veterinärwesen

<sup>1</sup> Das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) sorgt für den Aufbau und den Betrieb des Informationssystems E-Tierversuche.

<sup>2</sup> Es:

- a. schliesst Vereinbarungen mit Leistungserbringern ab;
- b. schliesst Nutzungsvereinbarungen mit den Kantonen ab;
- c. erlässt Vorschriften technischer Art zur Benützung des Informationssystems E-Tierversuche;
- d. erstellt das Jahresbudget und die Jahresrechnung.

<sup>3</sup> Es trägt die Verantwortung für die Fachstelle und für das Informationssystem E-Tierversuche. Es trifft insbesondere die für den wirtschaftlichen Betrieb und die zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit erforderlichen Massnahmen.

### Art. 5 Fachstelle

Die Fachstelle des BVET für das Informationssystem E-Tierversuche (Fachstelle) ist zuständig für:

- a. die Unterstützung der Anwenderinnen und Anwender der kantonalen Behörden und der kantonalen Tierversuchskommissionen;
- b. die Information der Anwenderinnen und Anwender über technische Aspekte, Neuerungen und Änderungen;
- c. die technischen und fachlichen Anpassungen und Verbesserungen des Informationssystems E-Tierversuche;
- d. die Verbesserung der Anwenderführung mittels Hilfetexten und System-Meldungen;
- e. die Koordination und die Überwachung der Aufgaben der Leistungserbringer;
- f. die Behebung von Störungen in Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern;

<sup>2</sup> SR 455.1

- g. die Erteilung und die Verwaltung der Zugriffsrechte der Anwenderinnen und Anwender;
- h. die Durchführung von Schulungen.

#### **Art. 6** Kantonale Behörden

<sup>1</sup> Die kantonalen Behörden verwalten ihre Daten und Dokumente und sorgen für die Richtigkeit der Personen- und der Betriebsdaten ihres Kantons. Sie verwalten insbesondere die Angaben über die Anwenderinnen und Anwender und übermitteln sie der Fachstelle, soweit sie für die Erteilung der Zugriffsrechte erforderlich sind.

<sup>2</sup> Sie schliessen Nutzungsvereinbarungen mit den Instituten, Laboratorien, Versuchstierhaltungen und den Mitgliedern der kantonalen Tierversuchskommissionen ab. Die Vereinbarungen sehen insbesondere Massnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Informatiksicherheit vor.

#### **Art. 7** Institute, Laboratorien und Versuchstierhaltungen

Die Institute, Laboratorien und Versuchstierhaltungen schliessen Nutzungsvereinbarungen mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab. Die Vereinbarungen sehen insbesondere Massnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Informatiksicherheit vor.

#### **Art. 8** Gemeinsamer Ausschuss

<sup>1</sup> Der gemeinsame Ausschuss besteht aus je drei Vertreterinnen und Vertretern des BVET und der Kantone. Das BVET leitet den Ausschuss. Im Übrigen organisiert er sich selbst.

<sup>2</sup> Er berät das BVET im Hinblick auf fachliche Aspekte des Betriebs und der Weiterentwicklung des Informationssystems E-Tierversuche.

<sup>3</sup> Er kann der Fachstelle Aufträge erteilen.

<sup>4</sup> Für die Behandlung spezifischer Fragestellungen kann er externe Expertinnen und Experten beiziehen.

### **3. Abschnitt: Struktur und Inhalt des Informationssystems E-Tierversuche**

#### **Art. 9** Struktur des Informationssystems E-Tierversuche

Das Informationssystem E-Tierversuche umfasst:

- a. die Anwenderverwaltung;
- b. die Verwaltung der Aus-, Weiter- und Fortbildung der Forscherinnen und Forscher;
- c. den Geschäftsablauf der Bewilligung und der Überwachung von Tierversuchen;

- d. den Geschäftsablauf der Bewilligung und der Überwachung von Versuchstierhaltungen, einschliesslich der vereinfachten Bewilligung zum Erzeugen gentechnisch veränderter Tiere mit anerkannten Methoden;
- e. den Geschäftsablauf der Meldung von belasteten Tierlinien oder -stämmen;
- f. den Geschäftsablauf der Berichte und der Publikation der Jahresstatistik;
- g. das Informations- und Hilfesystem;
- h. die Systemverwaltung.

#### **Art. 10** Inhalt des Informationssystems E-Tierversuche

<sup>1</sup> Das Informationssystem E-Tierversuche enthält folgende Arten von Daten:

- a. *Stammdaten über Personen, Institute, Laboratorien und Versuchstierhaltungen*: Daten, die die Grundlage für den Systemzugriff bilden oder der Identifikation der Personen, Institute, Laboratorien und Versuchstierhaltungen dienen;
- b. *Vollzugsdaten*: Gesuche, Bewilligungen, Entscheide, Berichte und Meldungen sowie allfällige Rückfragen und Rückantworten im Rahmen des Bewilligungs- und des Überwachungsverfahrens für Tierversuche und Versuchstierhaltungen, Entscheide über die Zulässigkeit belasteter Tierlinien und -stämme, Unterlagen zum Überwachungswesen, Aus-, Weiter- und Fortbildungsnachweise sowie Verweise auf weitere kantonale Verfügungen im Bereich Tierversuche und Versuchstierhaltungen;
- c. *Systemdaten*: Daten, die der Verwaltung und der Anpassung des Informationssystems an die Vollzugsbedürfnisse dienen: Referenzlisten, Profile, Informationsmaterial, Textbausteine, Hilfetexte und ähnliche Daten;
- d. *Historisierungsdaten*: Daten, die die Nachverfolgung von Änderungen eines Gesuchs, einer Bewilligung, eines Entscheids, eines Berichts, einer Meldung oder von Personenrollen im System ermöglichen.

<sup>2</sup> Die kantonalen Behörden, die Mitglieder der kantonalen Tierversuchskommissionen und das BVET können Arbeitsnotizen zu den einzelnen Geschäften anbringen.

<sup>3</sup> Die im Informationssystem E-Tierversuche enthaltenen Daten sind in Anhang 1 Ziffer 5 abschliessend aufgeführt.

## **4. Abschnitt: Zugriff auf das Informationssystem E-Tierversuche**

#### **Art. 11** Erteilen der Zugriffsrechte

<sup>1</sup> Die Zugriffsrechte sind in Anhang 1 geregelt.

<sup>2</sup> Die Erteilung oder die Änderung der Zugriffsrechte erfolgt aufgrund entsprechender Gesuche der kantonalen Behörden, der Institute, Laboratorien und Versuchstierhaltungen über das Informationssystem E-Tierversuche an die Fachstelle.

**Art. 12** Zugriff im Abrufverfahren auf die Stammdaten

Auf die Stammdaten haben Zugriff im Abrufverfahren:

- a. die Forscherinnen und Forscher;
- b. die Tierschutzbeauftragten der Institute, Laboratorien und Versuchstierhaltungen;
- c. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Behörden;
- d. die Mitglieder der kantonalen Tierversuchskommissionen;
- e. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstelle.

**Art. 13** Zugriff im Abrufverfahren auf andere Daten

<sup>1</sup> Die Forscherinnen und Forscher haben Zugriff im Abrufverfahren auf:

- a. Daten, die sie selber in das Informationssystem eingegeben haben;
- b. durch die kantonalen Behörden oder Tierversuchskommissionen an sie gerichtete Daten.

<sup>2</sup> Die Tierschutzbeauftragten der Institute, Laboratorien und Versuchstierhaltungen haben Zugriff im Abrufverfahren auf:

- a. Daten, die sie selber in das Informationssystem eingegeben haben;
- b. Daten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben als Tierschutzbeauftragte erforderlich sind.

<sup>3</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Behörden haben Zugriff im Abrufverfahren auf:

- a. Daten, die sie selber in das Informationssystem eingegeben haben;
- b. Daten, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Vollzugsaufgaben der eigenen Verwaltungseinheit angefallen sind;
- c. Daten aus einer anderen als der eigenen Verwaltungseinheit, die:
  1. Personen, Institute, Laboratorien oder Versuchstierhaltungen betreffen, oder
  2. kantonübergreifende Tierversuchsbewilligungen zum Gegenstand haben.

<sup>4</sup> Die Mitglieder der kantonalen Tierversuchskommissionen haben Zugriff im Abrufverfahren auf:

- a. Daten, die sie selber in das Informationssystem eingegeben haben;
- b. Daten, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Vollzugsaufgaben der eigenen Tierversuchskommission angefallen sind.

<sup>5</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstelle haben Zugriff im Abrufverfahren auf:

- a. Daten, die sie selber in das Informationssystem eingegeben haben;

- b. Daten, die zu Verfügungen der kantonalen Behörden zu Tierversuchen oder Versuchstierhaltungen gehören.

<sup>6</sup> Die Administratorinnen und Administratoren des BVET haben Zugriff im Abrufverfahren auf alle Daten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, insbesondere auf die Daten, die sie zur Unterstützung der Anwenderinnen und Anwender benötigen.

#### **Art. 14**            Datenschnittstelle

<sup>1</sup> Institute, Laboratorien und Versuchstierhaltungen, die über eigene Informationssysteme zur Verwaltung ihrer Tierversuche verfügen, können Daten über eine sichere Datenschnittstelle mit dem Informationssystem E-Tierversuche austauschen.

<sup>2</sup> Das BVET schliesst mit ihnen entsprechende Nutzungsvereinbarungen ab. Diese sehen insbesondere Massnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Informatiksicherheit vor.

### **5. Abschnitt: Bekanntgabe von Daten**

#### **Art. 15**            Bekanntgabe von Personendaten an Dritte

Das BVET kann Dritten Personendaten aus dem Informationssystem E-Tierversuche bekannt geben, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht oder die Betroffenen eingewilligt haben.

#### **Art. 16**            Veröffentlichung von Daten

Die Tierversuchstatistik nach Artikel 36 TSchG beruht auf den Daten im Informationssystem E-Tierversuche.

### **6. Abschnitt: Datenschutz, Informatiksicherheit und Archivierung**

#### **Art. 17**            Datenschutz

Das BVET und die kantonalen Behörden sorgen dafür, dass die Bestimmungen zum Datenschutz eingehalten werden. Für die dafür notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen erlässt das BVET ein Bearbeitungsreglement.

#### **Art. 18**            Rechte der betroffenen Personen

<sup>1</sup> Die Rechte der Personen, über die im Informationssystem E-Tierversuche Daten bearbeitet werden, insbesondere das Auskunfts-, das Berichtigungs- und das Lösungsrecht, richten sich nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992<sup>3</sup> über den Datenschutz.

<sup>3</sup> SR 235.1

<sup>2</sup> Will eine betroffene Person Rechte geltend machen, so muss sie sich über ihre Identität ausweisen und ein schriftliches Gesuch bei der Vollzugsbehörde des Kantons, in dem sie ihren Wohnsitz hat, oder beim BVET einreichen.

<sup>3</sup> Die jeweilige kantonale Behörde und das BVET informieren sich gegenseitig über eingegangene Gesuche.

#### **Art. 19** Berichtigung von Daten

Das Institut, das Laboratorium, die Versuchstierhaltung oder die Behörde, welches oder welche die Daten in das Informationssystem E-Tierversuche eingegeben hat, sorgt für die Berichtigung unrichtiger Daten.

#### **Art. 20** Informatiksicherheit

<sup>1</sup> Die Massnahmen zur Gewährleistung der Informatiksicherheit richten sich nach der Bundesinformatikverordnung vom 26. September 2003<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Das BVET sorgt dafür, dass die Bestimmungen über die Informatiksicherheit Teil der Nutzungsvereinbarungen mit den Kantonen und mit den Instituten, Laboratorien und Versuchstierhaltungen sowie Teil der Vereinbarungen mit den Leistungserbringern sind.

<sup>3</sup> Die Kantone sorgen für die Informatiksicherheit in der kantonalen Behörde und bei den Mitgliedern der kantonalen Tierversuchskommission.

#### **Art. 21** Archivierung und Löschung der Daten

<sup>1</sup> Die Archivierung der Daten richtet sich nach den Vorschriften des Archivierungsgesetzes vom 26. Juni 1998<sup>5</sup>.

<sup>2</sup> Die Vernichtung der Daten erfolgt nach spätestens 30 Jahren.

## **7. Abschnitt: Gebühren und Kosten**

#### **Art. 22** Gebühren

Die Gebühren für die Benützung des Informationssystems E-Tierversuche richten sich nach Artikel 24b der Gebührenverordnung BVET vom 30. Oktober 1985<sup>6</sup>.

#### **Art. 23** Kosten für kantonsspezifische Funktionalitäten

Kosten für spezielle kantonsspezifische Funktionalitäten im Informationssystem E-Tierversuche gehen zulasten des beantragenden Kantons.

<sup>4</sup> SR 172.010.58

<sup>5</sup> SR 152.1

<sup>6</sup> SR 916.472

## 8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### Art. 24 Vollzug

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement kann Ausführungsvorschriften erlassen.

### Art. 25 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird in Anhang 2 geregelt.

### Art. 26 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2011 in Kraft.

<sup>2</sup> Es treten am 1. Januar 2012 in Kraft:

- a. Artikel 22;
- b. Artikel 24b der Verordnung vom 30. Oktober 1985<sup>7</sup> über die Gebühren des Bundesamtes für Veterinärwesen in der Fassung von Anhang 2 Ziffer 2 der vorliegenden Verordnung.

1. September 2010

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

<sup>7</sup> SR 916.472



## **Inhalt des Informationssystems E-Tierversuche und Zugriffsrechte**

### **1. Anwenderrollen**

LVH	Leiterin oder Leiter einer Versuchstierhaltung
VH-MA	Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer Versuchstierhaltung
BL	Bereichsleiterin oder Bereichsleiter in einem Institut oder Laboratorium
VL	Versuchsleiterin oder Versuchsleiter in einem Institut oder Laboratorium
VD	Versuchsdurchführende Person in einem Institut oder Laboratorium
TSB	Tierschutzbeauftragte oder Tierschutzbeauftragter eines Instituts oder Laboratoriums oder einer Versuchstierhaltung
KT-MA	Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der kantonalen Behörde, die oder der sich mit dem Vollzug der Tierschutzgesetzgebung im Bereich Tierversuche befasst
KOM-MA	Mitglied der kantonalen Tierversuchskommission
BVET-MA	Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des BVET, die oder der sich mit der Oberaufsicht im Bereich Tierversuche befasst
SA	Person mit Administratorrolle für das Informationssystem E-Tierversuche

### **2. Datenquellen**

INST	Manuelle Eingabe durch BL, VL, VD oder TSB Import über sichere Datenschnittstelle aus Informationssystemen von Instituten oder Laboratorien
VH	Manuelle Eingabe durch LVH, VH-MA oder TSB Import über sichere Datenschnittstelle aus Informationssystemen von Versuchstierhaltungen
KT	Manuelle Eingabe durch KT-MA
KOM	Manuelle Eingabe durch KOM-MA
BVET	Manuelle Eingabe durch BVET-MA
SYSTEM	vom System generiert

### 3. Zugriffsrechte

- 3.1 Es gibt die folgenden Zugriffsrechte:
- W Leserecht und vollständige Mutationsrechte (einschliesslich Löschen) im ganzen Zuständigkeitsbereich
  - R Leserechte, aber keine Mutationsrechte im gesamten Zuständigkeitsbereich
    - *Kein Zugriff*
- 3.2 Die Zugriffsrechte hängen ab vom:
- Zuständigkeitsbereich der Anwenderin oder des Anwenders;
  - Objekt, auf das zugegriffen wird;
  - Bearbeitungsstatus des Objekts.
- 3.3 Die Zuständigkeitsbereiche sind wie folgt festgelegt:

Anwenderrolle	Zuständigkeitsbereich
Jede Anwenderin, jeder Anwender	<ul style="list-style-type: none"> <li>– selbst eingegebene Daten</li> <li>– Daten, die sie oder ihn betreffen</li> </ul>
LVH	<ul style="list-style-type: none"> <li>– eigene Versuchstierhaltung</li> <li>– Personen in der eigenen Versuchstierhaltung</li> <li>– Bewilligungen zu Tierversuchen, deren Tiere in der Versuchstierhaltung gehalten werden</li> </ul>
VH-MA	<ul style="list-style-type: none"> <li>– eigene Versuchstierhaltung, mit Ausnahme von Weiterleitungsrechten</li> <li>– Bewilligungen zu Tierversuchen, deren Tiere in der Versuchstierhaltung gehalten werden</li> </ul>
BL	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Versuche als BL</li> <li>– Personen im eigenen Institut oder Laboratorium</li> <li>– eigene Tierlinien oder -stämme in der Versuchstierhaltung, falls LVH diese Rechte gewährt</li> </ul>
VL	<ul style="list-style-type: none"> <li>– eigene Versuche</li> <li>– Personen, die in ihren oder seinen Versuchen mitarbeiten</li> <li>– eigene Tierlinien oder -stämme in der Versuchstierhaltung, falls LVH diese Rechte gewährt</li> </ul>
VD	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Versuche, in denen sie oder er mitarbeitet</li> </ul>
TSB	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Personen und Versuche in den zugeordneten Instituten, Laboratorien und Versuchstierhaltungen, im Rahmen der durch das Institut, Laboratorium oder die Versuchstierhaltung festgelegten Rechte</li> </ul>
KT-MA	<ul style="list-style-type: none"> <li>– eigener Kanton, mit Ausnahme der Bereiche der Institute, Laboratorien und Versuchstierhaltungen</li> <li>– Personen, Institute, Laboratorien und Versuchstierhaltungen schweizweit</li> </ul>

Anwenderrolle	Zuständigkeitsbereich
KOM-MA	<ul style="list-style-type: none"> <li>– eigener Kanton, mit Ausnahme der Bereiche der Institute, Laboratorien und Versuchstierhaltungen sowie der Kantone</li> <li>– Bereich der Aus-, Weiter- und Fortbildung, wenn die Tierversuchskommission an deren Management beteiligt ist</li> </ul>
BVET-MA	<ul style="list-style-type: none"> <li>– ganze Schweiz, mit Ausnahme der Bereiche der Institute, Laboratorien und Versuchstierhaltungen sowie der Kantone</li> <li>– Personen, Institute, Laboratorien und Versuchstierhaltungen schweizweit</li> <li>– kantons- oder institutsspezifische Systemeinstellungen</li> </ul>
SA	<ul style="list-style-type: none"> <li>– gesamte Daten des Informationssystems E-Tierversuche</li> </ul>

- 3.4 In Bezug auf die einzelnen Objekte sind die Zugriffsrechte in Ziffer 5 festgelegt.
- 3.5 In Abhängigkeit vom Bearbeitungsstatus der einzelnen Objekte gelten die folgenden Zugriffsrechte:
- Für ein Objekt im Entwurfsstadium hat nur das Institut, das Laboratorium oder die Versuchstierhaltung ein Lese- und ein Mutationsrecht.
  - Wird das Objekt offiziell an den Kanton weitergeleitet, so erlischt das Mutationsrecht für das Institut, das Laboratorium oder die Versuchstierhaltung und die kantonale Behörde erhält ein Leserecht.
  - Hat die kantonale Behörde über das Objekt verfügt oder einen Bericht weitergeleitet, so erhält das BVET ein Lese- und ein Mutationsrecht.

#### 4. Referenzlisten (Art. 10 Abs. 1 Bst. c)

Referenzlisten sind Listen der Begriffe, die innerhalb der verschiedenen Funktionalitäten des Systems benutzt werden; sie stellen die einheitliche Verwendung der Begriffe sicher.

Das System enthält folgende Referenzlisten:

- registrierte Lieferantinnen und Lieferanten
- bewilligte Versuchstierhaltungen einschliesslich Orte der Tierhaltung
- Tierlinien, Tierstämme, Tierarten und Tiergruppen
- Fachgebiete
- Länderlisten
- Richtlinien-Liste
- Liste der kantonalen Veterinärämter einschliesslich Adresse und Kontaktdaten

### 5. Im Informationssystem E-Tierversuche enthaltene Daten sowie Zugriffsrechte der Anwenderinnen und Anwender

haben während eines Bearbeitungsschrittes mehrere Personen ein Mutationsrecht, so können sie entweder gleichzeitig oder sequentiell zugreifen. Die entsprechende Regelung ist im Informationssystem E-Tierversuche technisch vorgegeben.

Objekt	Datenherkunft	Leiter/in Versuchshaltung	Mitarbeiter/in Versuchshaltung	Bereichsleiter/in	Versuchsleiter/in	Versuchsdurchführende Person	Tierschutzbeauftragte/r	Mitarbeiter/in Kanton	Mitglied Tierversuchskommission	Mitarbeiter/in BVET	Administrator/in
<b>5.1 Angaben zum Institut, Laboratorium oder zur Versuchstierhaltung (Art. 10 Abs. 1 Bst. a)</b>											
5.1.1 Name, Adresse, Sprache, Telefon, Fax, E-Mail, BUR-Nr. nach Art. 3 Abs. 2 Bst. c der Verordnung vom 30. Juni 1993 <sup>8</sup> über das Betriebs- und Unternehmensregister	INST, VH, KT	W	R	W	R	R	R	W	R	W	W
<b>5.2 Angaben zur Person (Art. 10 Abs. 1 Bst. a)</b>											
5.2.1 Name, Vorname, Sprache, Geburtsdatum, Büro-Nr., Tel., Fax, Mobiltelefon, E-Mail	INST, VH, KT	W	R	W	R	R	R	W	R	W	W
5.2.2 Zugehörigkeit zum Institut, Laboratorium oder zur Versuchstierhaltung	INST, VH, KT	W	R	W	R	R	R	W	R	W	W
5.2.3 Rolle(n) im Informationssystem E-Tierversuche	INST, VH, KT	W	R	W	R	R	W	W	R	W	W

Objekt	Datenherkunft	Leiter/in Versuchs- terhaltung	Mitarbeiter/in Versuchstheral- tung	Bereichsleiter/in	Versuchsleiter/in	Versuchsdurchföh- rende Person	Tierschutz- beauftragte/r	Mitarbeiter/in Kanton	Mitglied Tierver- suchskommission	Mitarbeiter/in BFT	Administrator/in
<b>5.3 Daten betreffend Bewilligungen von Tierversuchen (Art. 10 Abs. 1 Bst. b und 2)</b>											
5.3.1 Gesuch (Form-A; inkl. Beilagen) während der Entwurfsphase beim Institut oder Laboratorium	INST	-	-	W	W	W	W <sup>9</sup>	-	-	-	-
5.3.2 Einreichen des Gesuchs bei der kantonalen Behörde	INST	-	-	W	-	-	W <sup>10</sup>	-	-	-	-
5.3.3 Eingereichtes Gesuch bei der kantonalen Behörde (Form-A; inkl. Beilagen)	KT	-	-	R	R	R	R	W <sup>11</sup>	R	-	-
5.3.4 Arbeitsnotizen KT-MA	KT	-	-	-	-	-	-	W	-	-	-
5.3.5 Rückfragen zu Form-A durch die kantonale Behörde oder die kantonale Tierversuchskommission (Kommission)	KT, KOM	-	-	-	-	-	-	W	W	-	-
5.3.6 Rückfragen zu Form-A zur Beantwortung bei Institut oder Laboratorium	INST	-	-	W	W	W	W	R	R	-	-

<sup>9</sup> Je nach Institut oder Laboratorium überprüft die oder der Tierschutzbeauftragte obligatorisch oder fakultativ die Gesuche.

<sup>10</sup> Je nach Institut oder Laboratorium reicht die oder der Tierschutzbeauftragte das Gesuch bei der kantonalen Behörde ein.

<sup>11</sup> Der Kanton hat lediglich bei 5 Feldern technischen Inhalts Schreibrechte, damit wenn nötig Korrekturen angebracht werden können: Gesuchstyp, Herkunftsfcode der Tiere, statistische Angaben (Versuchszweck, Zusammenhang mit Krankheiten, Zusammenhang mit gesetzlichen Bestimmungen).

Objekt	Datenherkunft	Leiter/in Versuchs- terhaltung	Mitarbeiter/in Versuchssterhal- tung	Bereichsleiter/in	Versuchsleiter/in	Versuchsdurchföh- rende Person	Tierschutz- beauftragte/r	Mitarbeiter/in Kanton	Mitglied Tierver- suchskommission	Mitarbeiter/in BVET	Administrator/in
5.3.7 Prüfauftrag an die Kommission (inkl. Beilagen)	KT	-	-	-	-	-	-	W	R	-	-
5.3.8 Arbeitsnotizen KOM-MA	KOM	-	-	-	-	-	-	-	W	-	-
5.3.9 Entscheidungstrag durch die Kommission an die kantonale Behörde (inkl. Beilagen)	KOM	-	-	-	-	-	-	R	W	-	-
5.3.10 Bearbeitung Entscheid zu Tierversuch durch die kantonale Behörde (Form-B; inkl. Beilagen)	KT	-	-	-	-	-	-	W	-	-	-
5.3.11 Eröffnung Entscheid zu Tierversuch (Form-B; inkl. Beilagen)	KT	R	R	R	R	R	R	W	R	R	-
5.3.12 Arbeitsnotizen BVET-MA	BVET	-	-	-	-	-	-	-	-	W	-
5.3.13 Bewilligungsstatus	BVET	R	R	R	R	R	R	R	R	W	-
<b>5.4 Daten betreffend Bewilligungen von Versuchstierhaltungen (VT) und vereinfachte Bewilligungen zum Erzeugen von gentechnisch veränderten Tieren mit anerkannten Methoden (Art. 10 Abs. 1 Bst. b und 2)</b>											
5.4.1 Gesuch (inkl. Beilagen) während der Entwurfsphase bei der VT	VH	W	W	-	-	-	R	-	-	-	-
5.4.2 Einreichen des Gesuchs bei der kantonalen Behörde	VH	W	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Objekt	Datenherkunft	Leiter/in Versuchs- terhaltung	Mitarbeiter/in Versuchstheral- tung	Bereichsleiter/in	Versuchsleiter/in	Versuchsdurchföhr- rende Person	Tierschutz- beauftragte/r	Mitarbeiter/in Kanton	Mitglied Tierver- suchskommission	Mitarbeiter/in BVET	Administrator/in
5.4.3 Eingereichtes Gesuch bei der kantonalen Behörde (inkl. Beilagen)	VH	R	R	-	-	-	R	R	R	-	-
5.4.4 Arbeitsnotizen KT-MA	KT	-	-	-	-	-	-	W	-	-	-
5.4.5 Bearbeitung Entscheid zu VT durch die kantonale Behörde (inkl. Beilagen)	KT	-	-	-	-	-	-	W	-	-	-
5.4.6 Eröffnung Entscheid zu VT (inkl. Beilagen)	KT	R	R	-	-	-	R	R	R	R	-
5.4.7 Arbeitsnotizen BVET-MA	BVET	-	-	-	-	-	-	-	-	W	-
<b>5.5 Daten betreffend Entscheid über die Zulässigkeit belasteter Linien und Stämme (Art. 10 Abs. 1 Bst. b und 2)</b>											
5.5.1 Meldung über belastete Tierlinien und -stämme während der Entwurfsphase beim Institut oder Laboratorium (inkl. Beilagen)	VH, INST	W	W	W	W	W	-	-	-	-	-
5.5.2 Einreichen der Meldung über belastete Tierlinien und -stämme bei der kantonalen Behörde	VH	W	-	-	-	-	-	-	-	-	-
5.5.3 Eingereichte Meldung über belastete Tierlinien und -stämme bei der kantonalen Behörde (inkl. Beilagen)	VH	R	R	R	R	R	R	R	R	R	-

Objekt	Datenherkunft	Leiter/in Versuchs- tierhaltung	Mitarbeiter/in Versuchserhaltung	Bereichsleiter/in	Versuchsleiter/in	Versuchsdurchfüh- rende Person	Tierschutz- beauftragte/r	Mitarbeiter/in Kanton	Mitglied Tierver- suchskommission	Mitarbeiter/in BVET	Administrator/in
5.5.4 Arbeitsnotizen KT-MA	KT	-	-	-	-	-	-	W	-	-	-
5.5.5 Rückfragen zur Meldung durch die kantonale Behörde oder die Kommission	KT, KOM	-	-	-	-	-	-	W	W	-	-
5.5.6 Rückfragen zur Beantwortung bei Institut, Laboratorium oder Versuchstierhaltung	VH, INST	W	W	W	W	W	R	R	R	-	-
5.5.7 Prüfauftrag an die Kommission (inkl. Beilagen)	KT	-	-	-	-	-	-	W	R	-	-
5.5.8 Arbeitsnotizen KOM-MA	KOM	-	-	-	-	-	-	-	W	-	-
5.5.9 Entscheidungsantrag durch die Kommission an die kantonale Behörde (inkl. Beilagen)	KOM	-	-	-	-	-	-	R	W	-	-
5.5.10 Bearbeitung Entscheid zu belasteten Tierlinien und -stämmen durch die kantonale Behörde (inkl. Beilagen)	KT	-	-	-	-	-	-	W	-	-	-
5.5.11 Eröffnung Entscheid zu belasteten Tierlinien und -stämmen (inkl. Beilagen)	KT	R	R	R	R	R	R	R	R	R	-
5.5.12 Arbeitsnotizen BVET-MA	BVET	-	-	-	-	-	-	-	-	W	-



Objekt	Datenherkunft	Leiter/in Versuchs- terhaltung	Mitarbeiter/in Versuchstheral- tung	Bereichsleiter/in	Versuchsleiter/in	Versuchsdurchföh- rende Person	Tierschutz- beauftragte/r	Mitarbeiter/in Kanton	Mitglied Tierver- suchskommission	Mitarbeiter/in BVET	Administrator/in
5.5.13 Bewilligungsstatus	BVET	R	R	R	R	R	R	R	R	W	-
<b>5.6 Daten betreffend Überwachung von Tierversuchen und Versuchstierhaltungen (Art. 10 Abs. 1 Bst. b und 2)</b>											
5.6.1 Inspektions-Planung (Datum, Inspektorinnen/Inspektoren, Betriebe etc.)	KT	-	-	-	-	-	-	W	R	-	-
5.6.2 Inspektionsbericht inkl. festgestellte Mängel (inkl. Beilagen)	KT, KOM	R	R	R	R	R	R	W	W	-	-
5.6.3 Arbeitsnotizen KT-MA	KT	-	-	-	-	-	-	W	-	-	-
5.6.4 Arbeitsnotizen KOM-MA	KT	-	-	-	-	-	-	-	W	-	-
5.6.5 Verfügung	KT	R	R	R	R	R	R	W	R	R	-
5.6.6 Angaben zur Aus-, Weiter- und Fortbildung (inkl. Beilagen)	INST, VH, KT	W	W	W	W	W	W <sup>12</sup>	W	W <sup>13</sup>	R	R
5.6.7 Prüfung/Annahme der Aus-, Weiter- und Fortbildungs- nachweise	KT	R	R	R	R	R	R	W	R	R	-

12 Je nach Institut, Laboratorium und Kanton kann die oder der Tierschutzbeauftragte das Management der Aus-, Weiter- und Fortbildung übernehmen.

13 Je nach Kanton übernimmt die Tierversuchskommission das Management der Aus-, Weiter- und Fortbildung.

Objekt	Datenherkunft	Leiter/in Versuchs- terhaltung	Mitarbeiter/in Versuchserhaltung	Bereichsleiter/in	Versuchsleiter/in	Versuchsdurchföh- rende Person	Tierchutz- beauftragter	Mitarbeiter/in Kanton	Mitglied Tierver- suchskommission	Mitarbeiter/in BVET	Administrator/in
<b>5.7 Daten aus den Berichten über Tierversuche (Art. 10 Abs. 1 Bst. b und 2)</b>											
5.7.1 Bericht während der Entwurfsphase beim Institut oder Laboratorium (Form-C; inkl. Beilagen)	INST	-	-	W	W	W	W	-	-	-	-
5.7.2 Einreichen des Berichts bei der kantonalen Behörde	INST	-	-	W	-	-	W	-	-	-	-
5.7.3 Eingereichter Bericht bei der kantonalen Behörde (Form-C; inkl. Beilagen)	INST	-	-	R	R	R	R	R	R	-	-
5.7.4 Arbeitsnotizen KT-MA	KT	-	-	-	-	-	-	W	-	-	-
5.7.5 Rückfragen durch die kantonale Behörde	KT	-	-	-	-	-	-	W	-	-	-
5.7.6 Korrekturen durch Institut, Laboratorium oder Versuchstier- haltung	INST	-	-	W	W	W	W	R	R	-	-
5.7.7 Freigabe des Berichts durch die kantonale Behörde inkl. Korrekturmöglichkeit	KT	R	R	R	R	R	R	W	R	R	-
5.7.8 Arbeitsnotizen BVET-MA	BVET	-	-	-	-	-	-	-	-	W	-
5.7.9 Korrekturen zur Statistik durch BVET-MA	BVET	R	R	R	R	R	R	R	R	W	-

Objekt	Datenherkunft	Leiter/in Versuchs- terhaltung	Mitarbeiter/in Versuchstierhal- tung	Bereichsleiter/in	Versuchsleiter/in	Versuchsdurchföh- rende Person	Tierschutz- beauftragte/r	Mitarbeiter/in Kanton	Mitglied Tierver- suchskommission	Mitarbeiter/in BVET	Administrator/in
<b>5.8 Daten aus den Berichten über Versuchstierhaltungen (Art. 10 Abs. 1 Bst. b und 2)</b>											
5.8.1 Bericht während der Entwurfsphase bei der Versuchstierhaltung (inkl. Beilagen)	VH	W	W	-	-	-	R	-	-	-	-
5.8.2 Einreichen des Berichts bei der kantonalen Behörde	VH	W	-	-	-	-	-	-	-	-	-
5.8.3 Eingereichter Bericht bei der kantonalen Behörde (inkl. Beilagen)	VH	R	R	-	-	-	R	R	R	-	-
5.8.4 Arbeitsnotizen KT-MA	KT	-	-	-	-	-	-	W	-	-	-
5.8.5 Rückfragen durch die kantonale Behörde	KT	-	-	-	-	-	-	W	-	-	-
5.8.6 Korrekturen durch die Versuchstierhaltung	VH	W	W	-	-	-	R	R	R	-	-
5.8.7 Freigabe des Berichts durch die kantonale Behörde inkl. Korrekturmöglichkeit	KT	R	R	-	-	-	R	W	R	R	-
5.8.8 Arbeitsnotizen BVET-MA	BVET	-	-	-	-	-	-	-	-	W	-
5.8.9 Korrekturen zur Statistik durch BVET-MA	BVET	R	R	-	-	-	R	R	R	W	-

Objekt	Datenherkunft	Leiter/in Versuchs- tierhaltung	Mitarbeiter/in Versuchserhaltung	Bereichsleiter/in	Versuchsleiter/in	Versuchsdurchföhr- rende Person	Tierenschutz- beauftragte/r	Mitarbeiter/in Kanton	Mitglied Tierver- suchskommission	Mitarbeiter/in BVET	Administrator/in
<b>5.9 Datenblatt über gentechnisch veränderte Linien und belastete Stämme (Art. 10 Abs. 1 Bst. b)</b>											
5.9.1 Erstellen Datenblatt	VH, INST	W	W	W	W	-	R	-	-	-	-
5.9.2 Einreichen Kopie des Datenblatts mit Gesuch, Bericht oder Meldung	VH	W	R	W	R	R	R	R	R	R	-
<b>5.10 Diverses (Art. 10 Abs. 1 Bst. c und d)</b>											
5.10.1 Statistische Zusammenstellungen, vorbereitete Abfragen	BVET, SYSTEM	-	-	-	-	-	-	R	-	R	W
5.10.2 Aufwand- und Verrechnungsdaten	KT	-	-	-	-	-	-	W	W	-	-
5.10.3 Angaben zur Systemeinstellung	KT, BVET	-	-	-	-	-	-	-	-	W	W
5.10.4 Verwaltung der Adressen (Tierhaltung, Lieferantinnen/ Lieferanten etc.)	KT, BVET	R	R	R	R	R	R	W	R	W	-
5.10.5 Verwaltung der Tierarten, Tierlinien und Tierstämme	BVET	R	R	R	R	R	R	R	R	W	-
5.10.6 Fehlermeldungen (Event Log)	SYSTEM	-	-	-	-	-	-	-	-	-	R

Objekt	Datenherkunft	Leiter/in Versuchs- terhaltung	Mitarbeiter/in Versuchstherapie- haltung	Bereichsleiter/in	Versuchsleiter/in	Versuchsdurchföhr- ende Person	Tierschutz- beauftragte/r	Mitarbeiter/in Kanton	Mitglied Tierver- suchskommission	Mitarbeiter/in BVET	Administrator/in
5.10.7 Historisierungsdaten	SYSTEM	R	R	R	R	R	R	R	R	R	-
5.10.8 Parametereinstellungen	SYSTEM	-	-	-	-	-	-	-	-	-	W
5.10.9 Wartung der Hilfetexte und Fehlermeldungen	SYSTEM	-	-	-	-	-	-	-	-	-	W
5.10.10 Wartung der Sprachversionen	SYSTEM	-	-	-	-	-	-	-	-	-	W
5.10.11 Datenbankabfragen	ALLE	-	-	-	-	-	-	-	-	-	R
5.10.12 Referenzlisten	INST, KT, BVET	R	R	W	W	W	W	W	R	W	-

## **Änderung bisherigen Rechts**

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

### **1. Tierschutzverordnung vom 23. April 2008<sup>14</sup>**

#### *Ersatz von Ausdrücken*

*In den Artikeln 2 Absatz 3 Buchstabe t, 122 Absatz 2, 139 Absatz 1, 145 Absätze 1, 2 und 4 Einleitungssätze wird der Ausdruck «E-Tierversuche» durch «Informationssystem E-Tierversuche» ersetzt und werden die entsprechenden grammatikalischen Änderungen vorgenommen.*

#### *Art. 145 Abs. 4 Bst. a und c*

<sup>4</sup> Die Kantone übermitteln dem BVET über das Informationssystem E-Tierversuche:

- a. *Betrifft nur den italienischen Text*
- c. fortlaufend weitere Verfügungen im Zusammenhang mit Tierversuchen und Versuchstierhaltungen.

### **2. Verordnung vom 30. Oktober 1985<sup>15</sup> über die Gebühren des Bundesamtes für Veterinärwesen**

#### *Einfügen eines Kurztitels*

#### **(Gebührenverordnung BVET)**

#### *Ingress*

gestützt auf Artikel 7 Absatz 2 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005<sup>16</sup>, Artikel 45 Absatz 2 des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992<sup>17</sup>, Artikel 56 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966<sup>18</sup>, Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997<sup>19</sup>,

<sup>14</sup> SR 455.1

<sup>15</sup> SR 916.472

<sup>16</sup> SR 455

<sup>17</sup> SR 817.0

<sup>18</sup> SR 916.40

<sup>19</sup> SR 172.010

Artikel 65 Absatz 1 des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000<sup>20</sup> und Anhang 11 des Abkommens vom 21. Juni 1999<sup>21</sup> zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen,

*Art. 20 Abs. 2 Bst. c*

<sup>2</sup> Zusätzlich zu den Gebühren werden die folgenden Auslagen in Rechnung gestellt:

- c. die Auslagen für die praktische Prüfung (Art. 82 Abs. 2 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008<sup>22</sup>).

*Gliederungstitel vor Art. 24b*

## **9. Abschnitt: Benutzung des Informationssystems E-Tierversuche**

*Art. 24b*

<sup>1</sup> Das Bundesamt erhebt für die Benutzung des Informationssystems E-Tierversuche von den Kantonen folgende Gebühren:

	Fr.
a. Abwicklung von Bewilligungen für Tierversuche oder Versuchstierhaltungen, einschliesslich Berichte	200.– bis 300.–
b. Abwicklung von Bewilligungen für die Ergänzung eines Tierversuchs oder einer Versuchstierhaltung	60.– bis 80.–
c. Abwicklung von Entscheiden zu belasteten Linien und Stämmen (Art. 127 TSchV)	200.– bis 300.–
d. Abwicklung von Ergänzungen zu Entscheiden zu belasteten Linien und Stämmen (Art. 127 TSchV)	60.– bis 80.–
e. jährlich für die Akkreditierung einer Person einschliesslich des fortlaufenden Managements der Aus-, Weiter- und Fortbildung	60.– bis 80.–

<sup>2</sup> Übernimmt das Bundesamt die Aufgaben eines Kantons, der selbst nicht mit dem Informationssystem E-Tierversuche arbeitet, so beträgt die Gebühr das Zweifache des Betrages nach Absatz 1.

<sup>20</sup> SR 812.21

<sup>21</sup> SR 0.916.026.81

<sup>22</sup> SR 455.1

Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen  
Amtssprachen der AS bleibt diese Seite leer.



Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen  
Amtssprachen der AS bleibt diese Seite leer.

